

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2783 –**

Situation von Heimtieren und exotischen Wildtieren in Deutschland sowie Stand der Vorbereitungen einer Verordnung zum Halten bestimmter wild lebender Tiere in Zirkusbetrieben

Vorbemerkung der Fragesteller

Als Heimtiere werden in Anlehnung an Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren Tiere bezeichnet, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind. Im Tierschutzbericht 2003 der Bundesregierung wird ausgeführt, dass in Deutschland mehr als 90 Millionen Heimtiere gehalten werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Zierfische, Vögel, Katzen, Hunde und Kleinnager. In der gesellschaftlichen und politischen Diskussion finden eine tierschutz- und artgerechte Unterbringung von Heimtieren nur eine nachgeordnete Beachtung.

Der Handel und das Halten von exotischen Wildtieren in Deutschland stellt ein bislang zu wenig beachtetes Problem des Tier- und Artenschutzes dar.

Der Bundesrat hat in einem Beschluss vom 17. Oktober 2003 (Bundesratsdrucksachen 595/03 und 595/1/03) die Bundesregierung zu einem verbesserten Tierschutz in folgenden drei Punkten aufgefordert:

1. Dem Bundesrat unverzüglich eine Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes zuzuleiten, die das Halten von Tieren wild lebender Arten, und zwar insbesondere von Affen, Elefanten und Großbären, in Zirkusbetrieben, mit entsprechenden Übergangsregelungen für vorhandene Tiere grundsätzlich verbietet;
2. dem Bundesrat unverzüglich eine Rechtsverordnung gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes zur zentralen Erfassung von mobilen Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung zuzuleiten;
3. dem Bundesrat unverzüglich eine Rechtsverordnung gemäß § 2a Abs. 1b des Tierschutzgesetzes zur Kennzeichnung der in mobilen Zirkusbetrieben und Tierschauen vorhandenen Wildtiere sowie zur Art der Durchführung der Kennzeichnung zuzuleiten.

Die Bundesregierung ist dem Beschluss des Bundesrates zur Vorlage der genannten Rechtsverordnungen bislang nicht nachgekommen.

I. Heimtiere

1. Wie viele der mehr als 90 Millionen Heimtiere, die in Deutschland gehalten werden, sind Zierfische, Vögel, Katzen, Hunde und Kleinnager?

Nach einer Studie aus dem Jahr 2003 gab es in Deutschland im Jahr 2002 eine Gesamtzahl von 5,0 Millionen Hunden, 7,2 Millionen Katzen, 5,8 Millionen Kleintieren und 4,7 Millionen Ziervögeln. Darüber hinaus wurden Heimtiere in nicht quantifizierter Zahl in 1,9 Millionen Aquarien, 1,7 Millionen Gartenteichen und 0,4 Millionen Terrarien gehalten.

2. Welche tierschutzrelevanten Probleme bestehen nach Auffassung der Bundesregierung für die genannten Tierarten?

Im Einzelfall können sich Probleme aus nicht tiergerechten Haltungsbedingungen ergeben, speziell wegen eines nicht ausreichenden Platzangebotes, nicht angemessener Ausgestaltung von Haltungseinrichtungen, nicht tiergerechter Fütterung oder aus Pflegemängeln.

3. Sind die tierschutzrelevanten Probleme aus Sicht der Bundesregierung so gravierend, dass sich ein gesetzlicher Handlungsbedarf ergibt?

Wenn ja, welcher?

Nein.

4. Welche Länder haben dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren wie die Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 eine entsprechende gesetzliche Grundlage gegeben?

Das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren ist auch von Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Österreich, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Tschechien, die Türkei und Zypern ratifiziert worden. Aserbaidschan, Bulgarien, Italien, Litauen, die Niederlande, Rumänien haben das Übereinkommen gezeichnet.

5. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung einzuleiten, um eine weitere Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechts und damit eine Verbesserung des Tierschutzes zu erreichen?

Die Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren sind völkerrechtliche Verträge, denen Staaten aufgrund eigener Entscheidung beitreten. Die Bundesregierung unterstützt Bestrebungen anderer Staaten, den Übereinkommen zum Tierschutz beizutreten. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung mit Nachdruck für weitere Verbesserungen des Tierschutzrechts auf EG-Ebene ein. Daneben wird auch die Initiative des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) zur globalen Verbesserung des Tierschutzes begrüßt.

6. Weshalb ist die Konkretisierung der grundsätzlichen Bestimmung des § 2 Tierschutzgesetz für die Haltung, Pflege und Unterbringung von Heimtieren auf die Tierschutz-Hunde-Verordnung vom 2. Mai 2001 beschränkt worden?

Im Bereich der Hundehaltung war es insbesondere wegen der verbreiteten Zwinger- oder Anbindehaltung erforderlich, Mindestanforderungen an die Haltung zu normieren. Dies ist bereits 1974 durch die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien geschehen. Diese Verordnung ist nach intensiver Beratung mit den Ländern und Verbänden im Jahr 2001 durch die Tierschutz-Hundeverordnung abgelöst worden, mit der die Bestimmungen erweitert und neueren Erkenntnissen angepasst wurden.

7. Sind Konkretisierungen für weitere Heimtierarten unter Tierschutzaspekten erforderlich?

Wenn nein, weshalb nicht?

Nein. Die umfassenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind ausreichend, um im Einzelfall Problemen nicht tiergerechter Haltungsbedingungen zu begegnen. Zur Konkretisierung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes an die Haltung von Tieren liegen eine Reihe von Sachverständigengutachten und Leitlinien vor, die zuständigen Behörden und Tierhaltern zur Orientierung dienen.

8. Welche tierschutzrelevanten Probleme sind der Bundesregierung bei der Unterbringung von Tieren in Tierheimen bekannt?

Die Überwachung von Tierheimen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Von den Ländern sind keine Probleme bei der Unterbringung von Tieren in Tierheimen berichtet worden.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung Initiativen zur Verbesserung des Tiereschutzes in Tierheimen?

Wenn ja, welche?

Nein.

10. Wie bewertet die Bundesregierung z. B. die Unterbringung von Katzen und anderen Tieren in Tierheimen hinsichtlich des notwendigen Platzbedarfs und von Rückzugsmöglichkeiten?

Die Überwachung von Tierheimen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Mehrere Länder ziehen die Empfehlungen des Gutachtens „Räumliche und lichttechnische Anforderungen an die Unterbringung von Katzen in Tierhandlungen mit und ohne Zucht“ von Prof. Dr. Leyhausen, 1980, bzw. die Dissertation „Tierärztliche Empfehlungen zu Einrichtung und Betrieb von Tierheimen für Hunde und Katzen“ von Tatjana Rusch, Tierärztliche Hochschule Hannover, 1998, heran.

Die zuständigen Behörden fordern in weiten Teilen Deutschlands für Katzen in Einzelhaltung mindestens 4 m² Grundfläche und für jede weitere im selben Raum untergebrachte Katze weitere 2 m². Dabei wird insbesondere beachtet, dass in Tierheimen i. d. R. Katzen unterschiedlicher Herkünfte zusammenkommen. Demgegenüber erachten einzelne Länder bei Gruppenhaltung eine ver-

fügbare Fläche von 1 m² je Katze für akzeptabel. Dies wird jedoch an Bedingungen wie Auslauf und Auflagen in Bezug auf Ausstattung der Haltungsräume geknüpft. So werden etwa Rückzugsmöglichkeiten, Klettereinrichtungen, Kratzbäume, erhöhte Sitz- und Laufflächen sowie eine ausreichende Anzahl offener Katzent Toiletten gefordert.

11. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um das nationale Tierschutzrecht im Bereich der Haustiere fortzuentwickeln?

Die Tierschutz-Hundeverordnung soll nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens um Regelungen über die Ausbildung von Hunden erweitert werden. Für den Bereich der Tierbörsen wird derzeit gemeinsam mit Ländern und Verbänden eine Mustertierbörsenordnung entwickelt. Im Übrigen wird auf den Tierschutzbericht 2003 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/723) verwiesen.

12. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Zucht, Ausbildung, Haltung und dem Handel von Heimtieren?

Zu Tierzuchtfragen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Es ist geplant, nach Abschluss eines Gutachtens über die Hundeausbildung, das auch die Ausbildung mit Elektroreizgeräten berücksichtigt, ggf. die Tierschutz-Hundeverordnung um entsprechende Regelungen zu ergänzen.

Kauf und Tausch von Tieren finden in nicht unerheblichem Umfang auf so genannten Tierbörsen (bzw. -märkten) statt. Durch die besondere Situation auf derartigen Börsen (z. B. Durchführung am Wochenende, große Zahl von Anbietern) ist der Vollzug des Tierschutzgesetzes erschwert.

Vor diesem Hintergrund sollen von BMVEL, Ländern und Verbänden bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung von Tierbörsen und eine bundeseinheitliche Tierbörsenordnung entwickelt werden.

Für eine Vielzahl von Heimtieren liegen mit den vom BMVEL herausgegebenen Gutachten und Leitlinien Orientierungshilfen zur Auslegung des § 2 TierSchG vor, die von Heimtierhaltern, zuständigen Behörden und Gerichten herangezogen werden können. Diese Gutachten und Leitlinien werden jeweils bei Bedarf neueren Erkenntnissen angepasst.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 146 S. 1) muss ab 3. Juli 2004 für Hunde, Katzen und Frettchen, die innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend verbracht werden, ein Pass nach dem einheitlichem Muster der Entscheidung 2003/803/EG der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 312 S. 1) mitgeführt werden. Dieser Pass muss dem Tier eindeutig zugeordnet werden können, d. h. das Tier muss mittels Tätowierung oder Mikrochip identifizierbar und die Kennzeichnungsnummer im Pass eingetragen sein. Neben Angaben zu dem Tier und seinem Besitzer muss der Pass den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Für aus Deutschland stammende Tiere heißt dies, dass die letzte Tollwutimpfung mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt durchgeführt worden ist.

Die Regelungen zum Heimtierpass gelten grundsätzlich für den privaten Reiseverkehr mit bis zu fünf Tieren wie auch für den Handel zwischen Mitgliedstaaten der EU. Die EU-Regelung enthält eine Ermächtigung, bei Bedarf weitergehende Anforderungen technischer Art festzulegen.

Soweit Heimtiere zu den besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 bzw. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes gehören, gelten die Vermarktungsregelungen des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bzw. ggf. die Besitz- und Vermarktungsregelungen des § 42 BNatSchG und die Haltingsbeschränkungen des § 6 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung.

13. Plant die Bundesregierung die Vorlage eines Kleintierzuchtgesetzes?

Wenn ja, wann?

Der Bund hat für eine umfassende Regelung des Heimtierrechts keine Gesetzgebungskompetenz. Im Bereich der Tierzucht liegt eine Gesetzgebungskompetenz lediglich für landwirtschaftliche Nutztiere, nicht aber für Heimtiere vor. Eine Gesetzgebungskompetenz ließe sich daher lediglich in der Kompetenz zur Rechtssetzung im Bereich des Tierschutzes erblicken. Auf diese Kompetenz ließe sich aber ein umfassendes Heimtierrecht nicht stützen.

Die Bundesregierung plant eine Modernisierung des Tierzuchtgesetzes (TierZG) für landwirtschaftliche Nutztiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde). Damit ist aber nicht eine Ausweitung des Regelungsbereichs des TierZG auf andere Tierarten verbunden, sondern lediglich eine generelle Liberalisierung einzelner Bestimmungen. Die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Regelung der züchterischen Aktivitäten für den Bereich kleiner landwirtschaftlicher Nutztiere ist nicht geplant. Hinsichtlich der Zucht von Kleintieren ist lediglich auf § 11b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zu verweisen, in dem unter anderem geregelt wird, dass es verboten ist, Wirbeltiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht Erbfehler auftreten, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen.

II. Exotische Wildtiere

14. Welche und wie viele exotische Wildtiere – untergliedert nach Tierarten – werden in Deutschland gehalten?

Auf der Seite www.cites-online.de stellt das Bundesamt für Naturschutz umfassende statistische Daten zur Einfuhr und Ausfuhr von besonders bzw. streng geschützten Tieren zur Verfügung. Über weitergehende Daten könnten zuständige Behörden der Bundesländer verfügen, da nach § 6 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung eine Meldepflicht für Wirbeltiere der besonders geschützten Arten besteht sowie zum Teil Verordnungen für das Halten gefährlicher Tiere auf Landesebene festgelegt wurden. Im Rahmen der für die Beantwortung der Anfrage eingeräumten Zeit können entsprechende Informationen von den Länderbehörden nicht abgefragt werden. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Novellierung der Bundesartenschutzverordnung und Positionen der Bundesregierung zum Artenschutz“ auf Bundestagsdrucksache 14/9780 zu Frage 14, insbesondere zum Handel mit gefährdeten Tieren und Pflanzen, wird verwiesen.

15. Welche tier- und artenschutzrechtlichen Probleme entstehen durch den Handel und die Haltung von exotischen Wildtieren?

Der Handel mit exotischen Tieren kann dazu führen, dass der Bestand der jeweiligen Tierarten in ihren natürlichen Lebensräumen gefährdet wird bzw. diese Arten aussterben. Zur Abwendung der Bedrohung von Tier- und Pflanzenarten durch den internationalen Handel wurde 1973 das Washingtoner Artenschutzübereinkommen abgeschlossen, das in der Europäischen Union durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 umgesetzt wird. Die EG-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie enthalten weitergehende Verpflichtungen an die Mitgliedstaaten, die Entnahme bestimmter Tierarten aus der Natur und den Handel mit ihnen zu verbieten. Eine Bestandsgefährdung kann unter bestimmten Umständen durch die Haltung gezüchteter Exemplare anstatt aus der Natur entnommener Tiere gemildert werden.

Entspricht die Haltung der Tiere nicht den tierschutzrechtlichen Anforderungen oder verfügt der Halter nicht über ausreichende Kenntnis über Haltung und Pflege, kann sich deren Lebenserwartung ggf. drastisch reduzieren. Dadurch erhöht sich der Druck auf die freilebenden Exemplare dieser Arten.

Der Handel und die Haltung exotischer Wildtiere unterliegt erheblichen Modetrends.

16. Wie bewertet die Bundesregierung ein Haltungsverbot von exotischen Wildtieren in Privathaushalten auf der Grundlage des § 13 Tierschutzgesetzes?

§ 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz ermöglicht den Erlass einer Rechtsverordnung mit Haltungsregelungen oder einem Haltungsverbot für Tiere wild lebender Arten – und damit auch exotischer Tierarten – in Deutschland. Die betroffenen Bundesressorts haben mit der Diskussion zur Ausarbeitung einer entsprechenden Verordnung zu Haltungsanforderungen für Wildtiere begonnen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob Differenzierungen insbesondere nach dem Haltungsort der Tiere – z. B. das Verbot der Haltung der Tiere einer Art lediglich in Privathaushalten – ohne Änderungen des § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz möglich sind.

17. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um den Verkauf von Wildtieren gesetzlich zu regeln?

Falls ja, um welche Art von Auflagen und Kontrollen soll es sich dabei handeln und sind Auktionen und Tierbörsen sowie der Internethandel davon betroffen?

Strikte Vermarktungsregelungen, die auch den Verkauf von Wildtieren regeln, bestehen bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie dem Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 42, 43. Sie gelten für die dem jeweiligen Regelungsbereich unterliegenden Arten. Die Verbote mit Ausnahmen sind grundsätzlich auch bei Auktionen, Tierbörsen oder dem Internethandel anwendbar.

18. Wie bewertet die Bundesregierung ein Verbot des Verkaufs von Wildtieren?

Aus Sicht des Artenschutzes ist ein generelles Verbot des Verkaufs von Wildtieren nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich dürfen im Rahmen der Artenschutzvorschriften legal erworbene Wildtiere im Rahmen der bestehenden Regelungen verkauft werden.

Bezogen auf den Schutz besonders geschützter Arten besteht bereits eine Differenzierung zwischen Wildherkünften und Nachzuchten in der Weise, dass gezüchtete Tiere hinsichtlich der Vermarktung privilegiert sind und Erlaubnisse, soweit diese erforderlich sind, unter erleichterten Voraussetzungen erteilt werden können (s. § 43 Abs. 2 BNatSchG oder Artikel 8 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 338/97). Im internationalen Kontext sind pauschale Verbote weder haltbar noch auf EU-Ebene durchsetzbar. Zur Einführung von Erlaubnis- oder Positivlisten wurde bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Mehl, Hermann Bachmaier, Friedhelm Julius Beucher und weiterer Abgeordneter „Vorsorgender Artenschutz durch Erlaubnislisten“ auf Bundestagsdrucksache 12/2338 ausführlich Stellung genommen. Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen erlaubt einen begrenzten, kontrollierten Handel, der die in freier Natur lebenden Bestände nicht gefährdet. Ein naturverträglicher Handel mit Wildtieren kann dabei durchaus einen Beitrag zur Erhaltung bedrohter Arten und ihrer Lebensräume leisten. Schutzmaßnahmen „in situ“ finden in Ursprungsländern u. U. oft erst dadurch Akzeptanz und finanzielle Deckung, dass Erlöse aus dem Handel mit Wildtieren erzielt werden, an denen auch die lokale Bevölkerung beteiligt wird.

19. Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch der Umsatz durch den illegalen Handel – nach Tierarten unterteilt – mit exotischen Tieren ist?

Belastbare Daten zum illegalen Handel mit exotischen, besonders oder streng geschützten Arten liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Daten über die an den Außengrenzen beschlagnahmten geschützten Tiere werden vom Bundesamt für Naturschutz gesammelt. Aus diesen Daten lassen sich aber weder Rückschlüsse auf die tatsächliche Anzahl der illegal gehandelten Tiere ziehen noch lassen sich daraus mögliche Umsätze ableiten. Aus den Ländern liegen keine entsprechenden Informationen vor.

20. Welche Maßnahmen zur Eindämmung des illegalen Tierhandels plant die Bundesregierung?

Bezogen auf den Artenschutz besonders oder streng geschützter Arten sieht die Bundesregierung die bestehenden gesetzlichen Grundlagen als ausreichend an. Schwerpunkte hinsichtlich der Eindämmung des illegalen Tierhandels sind im Vollzug zu setzen. Hier gilt es,

- über die Artenschutzvorschriften zu informieren (Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen),
- für die notwendige Schulung des Vollzugspersonals zu sorgen sowie
- die nationale und internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Artenschutzverstößen zu stärken.

III. Wild lebende Tiere in Zirkusbetrieben

21. Weshalb hat die Bundesregierung bislang noch keine Verordnungsentwürfe zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus und zur Einrichtung eines Zirkuszentralregisters vorgelegt?

Wie in der Antwort zu Frage 16 ausgeführt, ist offen, ob nicht § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz derzeit lediglich den Erlass einer Rechtsverordnung mit einem Haltungsverbot für alle Tiere einer wild lebenden Art in Deutschland ermöglicht. Für eine Rechtsverordnung zum Verbot der Haltung bestimmter wild

lebender Tierarten nur im Zirkus nicht aber in zoologischen Gärten wird daher derzeit eine Ermächtigungsgrundlage wohl fehlen. Für eine solche Rechtsverordnung müsste zunächst § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz geändert werden.

Die Voraussetzungen einer Verordnung zur Einrichtung eines Zirkuszentralregisters werden derzeit von der Bundesregierung geprüft. Fraglich ist insbesondere, ob die Ermächtigungsgrundlage in § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 Tierschutzgesetz den Anforderungen an eine Rechtsverordnung zur Einführung eines Zirkuszentralregisters genügt. Unter Umständen muss vor der Vorlage des von der Bundesregierung geforderten Verordnungsentwurfs auch insoweit das Tierschutzgesetz geändert werden.

22. Wann ist spätestens mit der Vorlage der geforderten Rechtsverordnungen zu rechnen?

Zuerst müssten § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 Tierschutzgesetz geändert werden.

23. Ist es zutreffend, dass die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Verbotsregelung anführt (Tierrechte Nr. 27/Februar 2004)?

Es ist zutreffend, dass ein Verbot von Tieren bestimmter wild lebender Arten im Zirkus allen verfassungsrechtlichen Maßstäben Stand halten muss. Die Staatszielbestimmung Tierschutz enthält – wie Staatszielbestimmungen allgemein – eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die u. a. bei der Gesetzgebung zu beachten ist. Sie verpflichtet aber nicht zu unbegrenztem Tierschutz. Vielmehr ist ein Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern herzustellen. Bei einem Verbot von Tieren bestimmter wild lebender Arten im Zirkus würde das Staatsziel Tierschutz mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit, aber auch dem Grundrecht auf Eigentum, kollidieren. Es wäre daher zunächst – wie auch in den Antworten zu den Fragen 24 und 25 dargelegt – eine Güterabwägung erforderlich.

24. Wie bewertet die Bundesregierung in diesen Zusammenhang das im Grundgesetz verankerte Recht auf Berufsfreiheit in Abwägung mit dem seit 2002 im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz?

Mit der Aufnahme auch des Tierschutzes als Staatszielbestimmung mit Änderungsgesetz zum Grundgesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862) in Artikel 20a GG hat der Verfassungsgeber verdeutlicht, dass der Tierschutz eine alle Ausformungen der Staatsgewalt bindende Leitlinie darstellt. Wie sich aus der Amtlichen Begründung zur Verfassungsnovelle vom 26. Juli 2003 ergibt, enthält das Staatsziel „Tierschutz“ die folgenden drei Gewährleistungselemente: den Schutz der Tiere vor nicht artgerechter Haltung, vermeidbaren Leiden und vor der Zerstörung ihrer Lebensräume (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz)“ auf Bundestagsdrucksache 14/8360, S. 3). Der Tierschutz kann deshalb zur Wahrung dieser Gewährleistungselemente grundsätzlich auch Gegenstand solcher Regelungen sein, die mit Grundrechtseingriffen – wie z. B. in die durch Artikel 12 Abs. 1 GG garantierte Berufsfreiheit – verbunden sind. Bei solchen Grundrechtseingriffen muss jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben, d. h. eine entsprechende Regelung muss zur Erreichung des damit verbundenen Zwecks geeignet und erforderlich sein sowie dem Betroffenen zugemutet werden können.

25. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Staatsziel Tierschutz eine Einschränkung der freien Berufswahl rechtfertigt?

Das Staatsziel Tierschutz kann im Einzelfall eine Einschränkung der durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschützten Freiheit der Berufswahl nur dann rechtfertigen, wenn die vom BVerfG hinsichtlich der Beschränkung der Berufsfreiheit aufgestellten Kriterien eingehalten werden. Regelungen, die die Berufswahl anhand objektiver, vom Betroffenen nicht zu beeinflussender Kriterien beschränken, sind danach nur zulässig, wenn sie zur Abwehr nachweisbarer oder höchst wahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten sind.

26. Bestehen seitens der Bundesregierung weitere Bedenken hinsichtlich der vom Bundesrat geforderten Rechtsverordnungen?

Wenn ja, welche?

Nein.

